



ORGANISATIONSREGLEMENT DER ELEKTRA WALZENHAUSEN

Gestützt auf Artikel 26 des Gemeindegesetzes, Art. 35 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie Art. 7 lit. d der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Walzenhausen für die Elektra Walzenhausen, nachfolgend Elektra genannt, folgendes Organisationsreglement:

1. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform

¹ Die Gemeinde Walzenhausen führt die bisherige Elektrizitätsversorgung unter der Bezeichnung „Elektra Walzenhausen“ als verselbständigtes Gemeindeunternehmen in der Rechtsform einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

2. Auftrag

Art. 2 Netzbetrieb

¹ Die Elektra erstellt, betreibt und unterhält ein Netz zur Versorgung der Gemeinde Walzenhausen mit elektrischer Energie im Rahmen der Erschliessungspflicht der Gemeinde gemäss den geltenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde kann auch die Erschliessung von Gebieten ausserhalb der Gemeinde Walzenhausen übernommen werden.

² Der Netzbetrieb ist auf eine sichere und langfristig kostengünstige Stromversorgung auszurichten. Für Netzteile ausserhalb der Gemeinde Walzenhausen ist die Eigenwirtschaftlichkeit anzustreben.

³ Die Elektra kann innerhalb ihres Elektrizitätsnetzes Daten übertragen und weitere Dienste anbieten.

Art. 3 Lieferung von elektrischer Energie

¹ Die Elektra beliefert die Verbraucher innerhalb des von ihr betriebenen Netzes im Rahmen der Versorgungspflicht gemäss den geltenden Bestimmungen des Bundes und des Kantons mit elektrischer Energie. Wenn keine Versorgungspflicht besteht, erfolgt eine Lieferung nur, soweit die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

² Auf vertraglicher Basis kann auch die Belieferung von Kunden ausserhalb des eigenen Netzes vereinbart werden, sofern die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

³ Die Preispolitik ist auf marktkonforme und konkurrenzfähige Tarife auszurichten.

Art. 3a Produktion von elektrischer Energie

¹ Die Elektra Walzenhausen kann selbst Produktionsstätten errichten und betreiben oder sich an solchen beteiligen, ausgenommen sind Kernspaltungs- und Kohlekraftwerke. Die Aspekte Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit sind dabei gebührend zu berücksichtigen.

Art. 3b Energiespeicher / Energieumwandlung

¹ Die Elektra kann eigenständig Speicheranlagen erstellen, betreiben und sich an solchen beteiligen. Ebenso Anlagen, welche elektrische Energie in andere Energieträger und umgekehrt umwandeln.

Art. 4 Installationsbetrieb

¹ Die Elektra führt einen Betrieb zur Ausführung von Hausinstallationen für die elektrische Versorgung. Sie kann weitere verwandte Dienstleistungen anbieten und ein eigenes Ladengeschäft betreiben.

² Das Geschäftsgebiet ist in erster Linie die Gemeinde Walzenhausen.

³ Anzustreben ist ein konkurrenzfähiger und gewinnbringender Betrieb.

Art. 5 Öffentliche Beleuchtung

Die Elektra errichtet, betreibt und unterhält zu Konkurrenzpreisen im Auftrag und zulasten der Gemeinde die Beleuchtung von öffentlichen Strassen und Plätzen.

Art. 6 Weitere Dienstleistungen

¹ Die Elektra kann der Gemeinde gegen kostendeckende Entschädigung weitere Dienstleistungen erbringen.

² Sie kann auch privaten Kunden zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit ihren Grundleistungen anbieten, sofern die Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Art. 7 Wirtschaftlichkeit

¹ Die Elektra ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die einzelnen Betriebszweige – Netzbetrieb (Energie und Daten), Lieferung von elektrischer Energie, Produktion von elektrischer Energie und Installationsbetrieb - haben sich selbst zu tragen und langfristig ihre Funktionstüchtigkeit sicherzustellen. Zudem haben sie für die Gemeinde eine angemessene Abgeltung für das gewährte Kapital und die subsidiäre Haftung zu erwirtschaften.

² Es ist eine Betriebsrechnung nach anerkannten Grundsätzen zu führen, welche Kosten und Erträge vollumfänglich den verschiedenen Kostenträgern bzw. Betriebszweigen zuordnet. Abschreibungen und Rückstellungen sind nach betriebswirtschaftlicher Beurteilung vorzunehmen.

Art. 8 Grundkapital

¹ Das Grundkapital beträgt 2'000'000 Franken.

Art 9 Übergangsbilanz

¹ In der Übergangsbilanz sind die Aktiven und Passiven vollständig und gemäss aktuellem Wert einzusetzen. Für flüssige Mittel, Guthaben und Fremdkapital ist dabei der Nennwert massgebend, für Materialvorräte und angefangene Arbeiten der Inventarwert zu Gestehungskosten und für Sachgüter der Zeitwert, das heisst der Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen gemäss Nutzungsdauer.

² Die Differenz zwischen der Summe der Aktiven einerseits und Fremdkapital und Grundkapital andererseits wird als Reserve ausgewiesen.

Art. 10 Reserven

¹ Die in der Übergangsbilanz ausgewiesene Reserve dient als Erneuerungsreserve für das Netz.

² Weitere Reserven zum Ausgleich allfälliger künftiger Verluste - ausgewiesen nach den Betriebszweigen Netzbetrieb (Energie und Daten), Lieferung elektrischer Energie, Produktion von elektrischer Energie und Installationsbetrieb - können durch Zuweisung aus dem jeweiligen Jahresgewinn gebildet werden.

Art. 11 Leistungen an die Gemeinde

¹ Die Gemeinde hat bezüglich der beanspruchten Leistungen gegenüber der Elektra die gleiche Stellung wie ein normaler Kunde. Sie leistet insbesondere in gleichem Mass allfällige Kostenbeiträge und Anschlussgebühren.

² Sach- und Dienstleistungen der Elektra an die Gemeinde sind von dieser zu kostendeckenden Ansätzen zu entschädigen. Ebenso hat die Elektra der Gemeinde allfällige Leistungen kostendeckend zu entschädigen.

³ Die Elektra leistet der Gemeinde zur Abgeltung von Kapital und Haftung folgende Entschädigungen:

a) Zinsen

- Zins für allfällige Darlehen durch die Gemeinde zum vereinbarten Zinssatz.
- Zins für das Grundkapital zu einem Satz, der 2 % über dem Zinssatz für erste Hypotheken der Appenzeller Kantonalbank am Jahresende liegt. Die Verzinsung des Grundkapitals erfolgt nur, soweit der Betriebsgewinn dazu ausreicht.

Die Belastung der Erfolgsrechnung der einzelnen Betriebszweige durch die Verzinsung von Darlehen und Grundkapital erfolgt anteilmässig nach Massgabe des per Jahresende beanspruchten Kapitals. Massgebend ist die Aufteilung der Aktiven gemäss Jahresschlussbilanz auf die Betriebszweige nach Abzug der ausgewiesenen zweckgebundenen Reserven vor Zuweisung aus dem Jahresgewinn.

b) Gewinnanteile

- Gewinn aus der Lieferung von elektrischer Energie nach Verzinsung des Grundkapitals. Bis diese den Stand von 500'000 Franken erreicht haben, gehen 50 % des Gewinns in die Reserven.
- Gewinn aus dem Installationsbetrieb nach Verzinsung des Grundkapitals. Bis diese den Stand von 1'000'000 Franken erreicht haben, gehen 20 % des Gewinns in die Reserven.
- Ein allfälliger Gewinn aus dem Netzbetrieb (Energie und Daten) fliesst vollumfänglich in die Reserven.
- Gewinn aus der Produktion von elektrischer Energie nach Verzinsung des Grundkapitals. Bis diese den Stand von 500'000 Franken erreicht haben, gehen 50% des Gewinns in die Reserven.
- Ein allfälliger Gewinn aus Energiespeicher / Energieumwandlung nach Verzinsung des Grundkapitals fliesst vollumfänglich in die Reserven der Elektra. Sollten die Reserven einen Betrag von 4'000'000 Franken übersteigen, gehen 50 % des Gewinns in die Reserven.

Art. 12 Berichterstattung

¹ Die Elektra erstattet jährlich zusammen mit der Vorlage der Jahresrechnung Bericht über die Erfüllung ihres Auftrages. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind öffentlich.

3. Rechtsverhältnisse zu den Kunden

Art. 13 Erschliessung

¹ Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Erschliessung und den Anschluss von Grundstücken und Liegenschaften erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie des Reglements der Gemeinde Walzenhausen über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen.

Art. 14 Belieferung

¹ Das Rechtsverhältnis zu den Strombezüglern wird durch die Elektra im Reglement über die Abgabe elektrischer Energie geregelt. Das Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² In begründeten Fällen können besondere Lieferverträge abgeschlossen werden.

Art. 15 Installationen

¹ Das Rechtsverhältnis zu den Kunden im Installationsbereich untersteht dem Privatrecht.

4. Organisation

Art. 16 Stimmberechtigte

¹ Die Stimmberechtigten beschliessen gemäss Gemeindeordnung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung dieses Organisationsreglements.

Art. 17 Gemeinderat

¹ Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über die Elektra. Er ist zuständig für:

- a) Wahl des Verwaltungsrates
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung und Entlastung des Verwaltungsrates.
- d) Vorlage von Änderungen des Organisationsreglements an die Stimmberechtigten.
- e) Genehmigung des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie
- f) Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Elektra in Streitsachen, die nicht dem Privatrecht unterstehen.

Art. 18 Verwaltungsrat

¹ Die unternehmerische Führung der Elektra obliegt einem Verwaltungsrat aus 5 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen mit ihren Fachkenntnissen und ihrem Erfahrungshintergrund die für eine erfolgreiche Unternehmensführung erforderlichen Aspekte abdecken.

² Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a) Sicherstellung der einwandfreien und langfristig gesicherten Erfüllung des Auftrages gemäss vorliegendem Reglement
- b) Wahl des Betriebsleiters sowie Festlegung dessen Besoldung
- c) Regelung der internen Organisation und der Zuständigkeiten
- d) Genehmigung von generellen Planungen
- e) Erlass des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie
- f) Festlegung der Tarife und Gebühren
- g) Genehmigung von Budget, Investitions- und Finanzplan
- h) Verabschiedung von Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates

Art. 19 Betriebsleiter

¹ Der Betriebsleiter ist verantwortlich für die operative Führung der Elektra gemäss den Vorgaben des Verwaltungsrates.

Art. 20 Revisionsstelle

¹ Als Revisionsstelle ist eine anerkannte Treuhandstelle einzusetzen. Sie prüft die Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens und der Buchführung im Lichte dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

² Sie erstattet sowohl an den Verwaltungsrat als auch an den Gemeinderat Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

¹ Dieses Organisationsreglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Walzenhausen auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Elektrizitätsversorgung der Einwohnergemeinde Walzenhausen vom 13. März 1962 mitsamt seinen Nachträgen und Änderungen.

Art. 22 Übergangsbestimmungen

¹ Stichtag für die Übergangsbilanz ist der 31. Dezember 2002.

² Der Verwaltungsrat kann bereits vor dem Inkrafttreten des Reglements vorbereitende Handlungen vornehmen, insbesondere das Reglement über die Abgabe elektrischer Energie erlassen und Vereinbarungen mit der Gemeinde Walzenhausen bezüglich gegenseitiger Leistungen treffen.

9428 Walzenhausen, 7. Januar 2025

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Sig. Michael Litscher

Sig. Simon Schiess

Genehmigungsvermerk

Dieses Organisationsreglement ist an der Urnenabstimmung vom 22. September 2002 angenommen worden.

Änderungen Art. 22 (Übergangsbestimmungen)

Vom Gemeinderat erlassen am 23. März 2004.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 29. Mai 2004 bis 29. Juni 2004.

Nach unbenütztem Referendum vom Gemeinderat am 29. Juni 2004 rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft gesetzt.

Änderungen Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 lit. b

Vom Gemeinderat erlassen am 22. September 2009

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. November 2009 bis 4. Dezember 2009.

Nach unbenütztem Referendum vom Gemeinderat am 17. Dezember 2009 auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.

Änderungen Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 lit. b

Vom Gemeinderat erlassen am 10. Juni 2014

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 14. Juli 2014 bis 12. August 2014.

Nach unbenütztem Referendum vom Gemeinderat am 2. September 2014 auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

Änderungen Art. 11 b)

Vom Gemeinderat erlassen am 13. September 2017

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 6. Oktober 2017 bis 6. November 2017.

Nach unbenütztem Referendum vom Gemeinderat am 14. November 2017 auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Aufnahme Art. 3b, Ergänzung Art. 11 Abs. 3

Vom Gemeinderat erlassen am 7. Januar 2025

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 18. Januar 2025 bis 6. Februar 2025

Nach unbenütztem Referendum vom Gemeinderat am 11. Februar 2025 auf den 1. März 2025 in Kraft gesetzt.